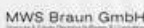




unter anderem von folgenden Gesellschaften empfohlen



Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

München, 28.09.2011
SdV-Newsletter 12/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,

regelmäßig erreicht uns der Wunsch, einmal wieder über Schadenfälle aus der [Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#) zu berichten. Diesem Wunsch kommen wir mit freundlicher Unterstützung unseres Rahmenvertragspartners HDI-Gerling gerne nach.

Die Überschrift könnte dabei auch „kuriose Geschichten aus der VSH“ lauten, denn es ist teils erstaunlich, mit was die Schadenabteilung eines VSH-Versicherers neben den klassischen Fällen konfrontiert wird.

Zunächst möchten wir ganz allgemein auf eine der größten Gefahrenquellen und deren verschiedene Ausprägungen hinweisen: Dem in der Praxis so häufig vorkommenden **Versicherungswechsel**.

a) Der Vermittler berät den Anspruchsteller im Bereich der privaten Krankenversicherung und empfiehlt einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung. Während der neue Vertrag abgeschlossen wird, unterbleibt die Kündigung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Vermittler haftet zu Recht für den durch die Doppelzahlung von Versicherungsprämien entstandenen Schaden.

b) Der Vermittler empfiehlt einen Versicherungswechsel für ein komplexeres gewerbliches Risiko und kündigt die Vorversicherung, ohne zunächst neuen Versicherungsschutz sicher zu stellen. Die Vermittlung eines neuen Vertrages erweist sich letztlich doch als nicht möglich. Der Vermittler haftet für den dadurch entstandenen (nicht mehr versicherten) Schaden des Kunden.

c) Der Vermittler nimmt einen Versicherungswechsel vor. Der neue Vertrag sieht in einigen Bereichen einen geringeren Deckungsumfang vor.

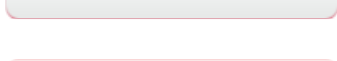
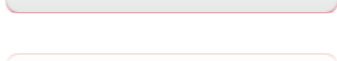
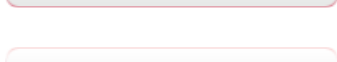
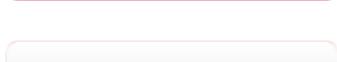
Variante 1: Der Vermittler behauptet, diesen Punkt mit dem Anspruchsteller erörtert zu haben, was dieser bestreitet. Das Beratungsprotokoll enthält hierzu nichts.

Variante 2: Der Vermittler übersieht die Reduzierung des Deckungsumfanges. Hier ist ein Beratungsfehler unzweifelhaft anzunehmen. Im Rahmen der Kausalitätserwägungen wird zu prüfen sein, ob der Anspruchsteller nicht auch in Kenntnis der Deckungsreduzierung, zum Beispiel aufgrund von Deckungserweiterungen an anderer Stelle oder Prämienvorteilen, dem Wechsel zugestimmt hätte.

Grundsätzlich gilt: Die Rechtsprechung tendiert bei unzureichendem Beratungsprotokoll zu einer Beweislastumkehr. Der Anspruchsteller muss also nicht die unzureichende Beratung beweisen, sondern der Vermittler, dass er die behaupteten Hinweise erteilt hat. Über ein entsprechendes gerichtliches Urteil haben wir mit dem [SdV-Newsletter 07/2011](#) berichtet.

Am 04.10.2011 geht's los:

Hier klicken für mehr Informationen zur großen Roadshow zum Thema Bestands(ver)kauf mit RA Michaelis:



Zur Homepage des SdV:

Neben diesen klassischen Schadensursachen im Bereich des vom Vermittler begleiteten bzw. initiierten Versicherungswechsels nun noch andere Schadenfälle aus der Praxis:

1. Einreichung von Anträgen für einen anderen Vermittler Schadenhöhe: ca. 3.500 EUR

Der Anspruchsteller beantragte nach Beratung durch einen Vermittler eine Berufsunfähigkeits-versicherung. Im Antrag wurde eine bestehende und dem Vermittler angeblich bekannte Alkoholerkrankung verschwiegen.

Der Antrag wurde aber nicht von dem beratenden Vermittler, sondern von dem über HDI-Gerling versicherten Versicherungsmakler, der auf dem Antrag auch als solcher angeführt wird, bei der Versicherung eingereicht (die beiden Versicherungsmakler sind miteinander bekannt). Zu keinem Zeitpunkt kam es zu einem persönlichen Kontakt zwischen diesem versicherten Makler und dem Anspruchsteller.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles erfuhr die Versicherung von der Alkoholerkrankung und kündigte die Versicherung. Der Anspruchsteller macht die unnütz erbrachten Prämien, die von der Versicherung nicht erstattet wurden, als Schaden geltend.

Die Haftpflichtversicherung bestritt die erhobenen Forderungen mit dem Hinweis, dass eine Haftung des Maklers mangels Anspruchsgrundlage nicht bestehe. Ein Maklervertrag zwischen dem Anspruchsteller und dem Makler sei bei dieser Konstellation nicht abgeschlossen worden. Die Auffassung der Haftpflichtversicherung wurde in erster und zweiter Instanz bestätigt.

2. Pseudomakler? Schadenhöhe: ca. 16.000 EUR

Der versicherte Vermittler, ein Mehrfachagent, beantragte für den Anspruchsteller bei einer Versicherung, mit der ihn ein Agenturvertrag verband, eine Inhaltsversicherung für eine Arztpraxis.

Der Antrag wurde jedoch von der Versicherung abgelehnt. Weitere Schritte unternahm der Vermittler nicht.

Weder der Briefkopf des Vermittlers, noch die Antrags- oder Informationsunterlagen enthielten einen Hinweis auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermittler und der Versicherung.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles lehnte die Versicherung ihre Einstandspflicht unter Hinweis auf die erfolgte Ablehnung des Antrags ab. Inhalt der gegen den Vermittler erhobenen Forderungen ist die Versicherungsleistung, die im Falle des Bestehens einer Inhaltsversicherung geleistet worden wäre.

Die Haftpflichtversicherung lehnte eine persönliche Haftung des Vermittlers unter Hinweis auf den bestehenden Agenturvertrag ab. Haftbar sei die hinter dem Agenten stehende Versicherung.

Das Landgericht aber bestätigte eine persönliche Haftung des Vermittlers. Entscheidend sei, wie der Vermittler nach außen in Erscheinung trete. Nach den Umständen des konkreten Falles sei der Vermittler gegenüber dem Anspruchsteller als Makler aufgetreten. Als Makler habe der Vermittler sich aber nicht darauf beschränken dürfen, einen Antrag bei einer mit ihm verbundenen Versicherung zu stellen, sondern sich am Markt um weitere Möglichkeiten bemühen müssen. Das Berufungsverfahren läuft.

3. Gefälschte Versicherungsbestätigungen Schadenhöhe: ca. 20.000 EUR

Der versicherte Vermittler beschäftigte gelegentlich einen Mitarbeiter, der für ihn unter seinem Briefkopf korrespondierte. Dieser Mitarbeiter vermittelte dem Anspruchsteller zwei Berufsunfähigkeitsversicherungen. Für den Anspruchsteller war bei den Versicherungen ein Kapitalschutz bzw. eine Beitragsrückerstattung zum Ablauf von entscheidender Bedeutung. Nach Abschluss der Versicherungen bat er den Mitarbeiter entsprechend seiner bei der



Vermittlung angeblich gemachten Angaben, bei den Versicherungen Bestätigungen anzufordern, die eine Beitragserstattung für den Fall vorsieht, dass bis zum Vertragsablauf der Versicherungsfall nicht eintritt.

Entsprechende Bestätigungen ließ der Mitarbeiter dem Anspruchsteller zugehen. Die Echtheit dieser Bestätigungen wird von den Versicherungsgesellschaften nunmehr bestritten. Der Vermittler und der Mitarbeiter werden auf Ersatz des entstandenen Schadens haftbar gemacht.

Da ungeklärt blieb, ob die Erklärungen vom Mitarbeiter des Vermittlers oder von Seiten der Versicherungen gefälscht wurden, wies die Haftpflichtversicherung die erhobenen Forderungen zurück. In erster Instanz wurde die Klage mit dem Hinweis abgewiesen, dass die erteilten Erklärungen im Widerspruch zum Inhalt der abgeschlossenen Versicherungen stehen. Die Erklärungen konnten damit keinen Vertrauensschutz entfalten.

4. Übernahme von Angaben beim Versicherungswechsel Schadenhöhe: nicht beziffert, da Anspruch nur dem Grunde nach

Der versicherte Versicherungsmakler berät den Anspruchsteller beim Wechsel einer Rechtsschutzversicherung unter Einschluss des Vermieterrechtsschutzes. Die Angaben im Antrag entnimmt er den Unterlagen zur Vorversicherung. Im Einzelnen übernimmt er die Angaben, dass es sich um eine private Vermietung mit einem Mietwert von 10.000,- EUR im Jahr handle. Tatsächlich ist eine gewerbliche Vermietung mit einer höheren Jahresmiete anzunehmen.

Der Antrag erfolgt nicht auf einem Formular der Versicherung mit entsprechenden Fragen, sondern auf einem eigenen Formular des Vermittlers.

Der Vertrag wird antragsgemäß poliziert. Im Versicherungsfall versagt die Rechtsschutzversicherung zunächst die Deckung mit der Begründung, dass für gewerbliche Vermietung kein Versicherungsschutz bestünde. Der Haftpflichtversicherer des Vermittlers weist darauf hin, dass in der Police und den Versicherungsbedingungen keine Differenzierung zwischen gewerblicher und privater Vermietung erfolge. Eine etwaige Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten können nicht angenommen werden.

Aus der Entscheidung des OLG Hamm vom 31.03.2010, I-20 U 38/10, ergibt sich, dass eigene Fragen des Versicherers erforderlich sind. Angaben des Maklers ohne konkrete Fragen des Versicherers sind im Rahmen des §19 Abs.5 VVG nicht ausreichend.

Die Rechtsschutzversicherung gewährt daraufhin Deckung, möchte aber unter Hinweis auf die höhere Jahresmiete eine Unterdeckung annehmen. Die Jahresmiete hat aber keinen Einfluss auf die Versicherungssumme, sondern lediglich auf die Prämienberechnung. Der anwaltlich vertretene Anspruchsteller wird von der Haftpflichtversicherung des Vermittlers auf die Durchsetzung seiner Versicherungsansprüche bei der Rechtsschutzversicherung verwiesen.

* * *

Die Schadenfälle sind in ihrer Beschreibung redaktionell stark verkürzt bzw. auf den Kern reduziert worden. Sie sehen jedoch, die Ursachen für eine Inanspruchnahme können unterschiedlichster Natur sein.

Umso wichtiger ist es, einen kompetenten und verlässlichen Partner an Ihrer Seite zu wissen.

Übrigens: Nach wie vor wurde keinem über den SdV versicherten Vermittler jemals eine schadenfallbedingte Kündigung ausgesprochen.

Wenn Sie noch nicht über den SdV versichert sein sollten, nutzen Sie unseren unverbindlichen [VSH-Onlinerechner](#) oder rufen Sie [gebührenfrei](#) an. Unser Kompetenzteam freut sich auf Sie.

SdV-Mitglieder haben's leichter!

Mit kollegialen Grüßen aus München

Ihr SdV

[» Newsletter an- / abmelden](#)

[» Newsletter weiterempfehlen](#)

Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Hauptverwaltung München

Löfflerstraße 5a, 80999 München

Tel. 0800 – 73 88 748

Fax 0800 – 73 83 291

info@sdv-online.de

www.sdv-online.de

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand: Christian Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler, Andreas Gruschwitz